



Samtgemeinde Rethem (Aller)
Landkreis Heidekreis

18. Änderung
des Flächennutzungsplans
„Freiflächen-Photovoltaikanlage“
mit 2 Teilflächen

Vorentwurf

Frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

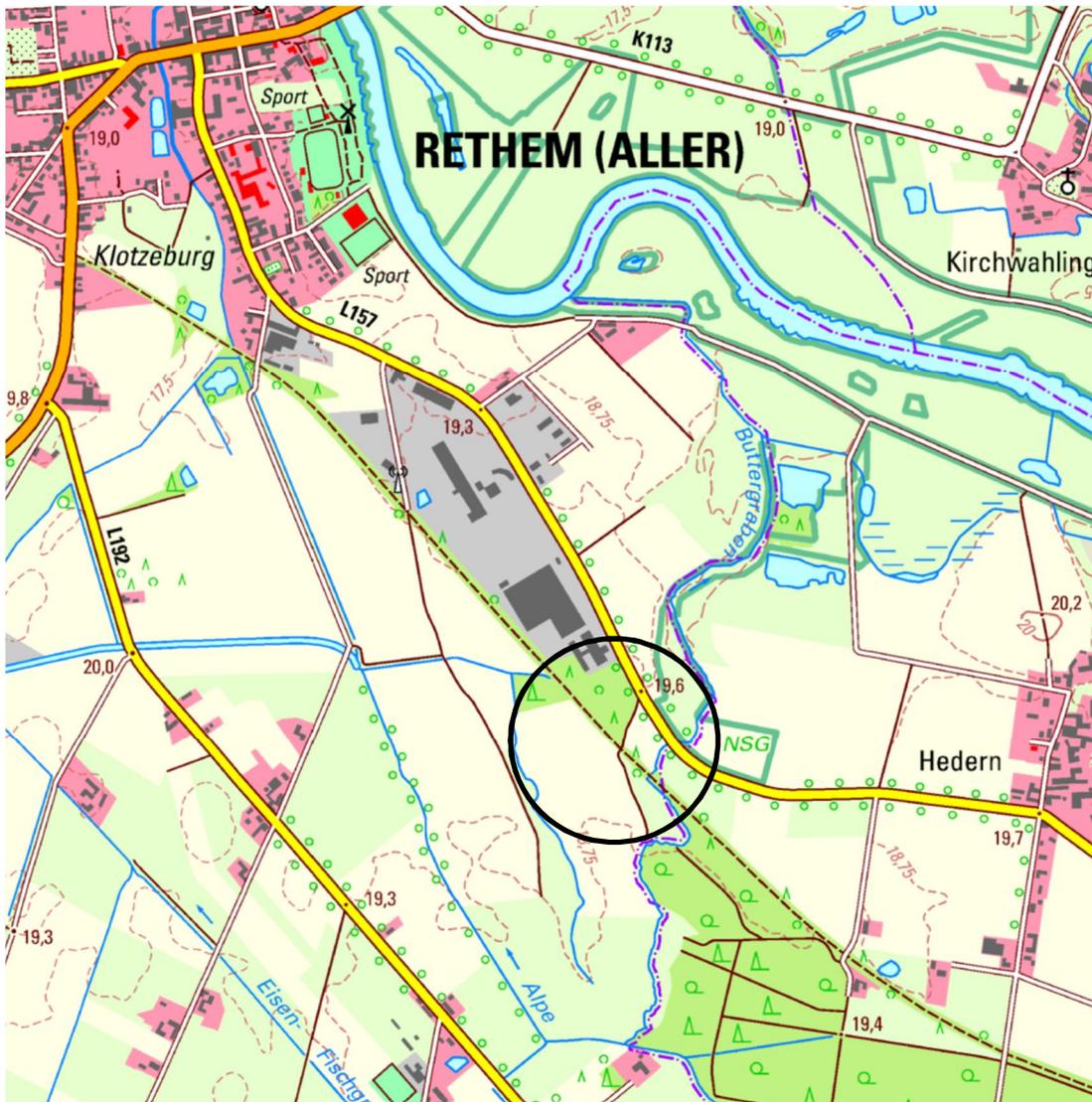
Frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Stand 03.02.2023

Bearbeitung:

HP H&P Ingenieure
& Laatzten / Soltau

Übersichtsplan



Übersichtslageplan (ohne Maßstab), Quelle AK5; LGLN, Katasteramt Fallingb. - Lage des Änderungsbereichs markiert -

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Rethem (Aller) in der heutigen Sitzung die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bezeichnung: „Freiflächen-Photovoltaikanlage“, bestehend aus der beigefügten Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Rethem (Aller), den . . .

L. S.

(Symank)
Samtgemeindebürgermeister

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Samtgemeinde Rethem (Aller) hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Rethem (Aller), den . . .

(Symank)
Samtgemeindebürgermeister

Planunterlage

Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK 5)
Maßstab 1:5.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung, Stand 2022



Herausgeber:

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen -
Regionaldirektion Sulingen-Verden
- Katasteramt Fallingbostel -

Planverfasser

Der Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ wurde ausgearbeitet von der H&P Ingenieure GmbH, Albert-Schweitzer-Straße 1, 30880 Laatzen.

Laatzen, den . . .

Planverfasser

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Rethem (Aller) ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.

Rethem (Aller), den . . .

(Symank)
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung

Mit Verfügung vom . . . , Az.: . . . , hat der Landkreis Heidekreis die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Samtgemeinde Rethem (Aller) gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Genehmigungsverfügung wurde gemäß § 3 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt.

Die Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am . . . ortsüblich bekannt gegeben worden. Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am . . . wirksam geworden.

Rethem (Aller), den . . .

(Symank)
Samtgemeindebürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes sind

- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des genannten Planwerks gemäß § 214 Abs. 1 BauGB,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Rethem (Aller), den . . .

(Symank)
Samtgemeindebürgermeister

Rechtsquellen

Für diese Planung sind folgende Rechtsquellen maßgebend:

- Baugesetzbuch, BauGB, in Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674).
- Baunutzungsverordnung, BauNVO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I. S. 1057), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191),

Allgemeine Hinweise

A. Bodenfunde

Im Änderungsbereich besteht generell die Möglichkeit des Auftretens archäologischer Bodenfunde. Auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz, NDSchG, § 6 „Erhaltungspflicht“, § 13 „Erdarbeiten“ und § 14 „Bodenfunde“ wird besonders hingewiesen. Bodenfunde unterliegen der Meldepflicht. Sie sind bei Zutagetreten durch Baumaßnahmen unverzüglich bei der Unteren Denkmalbehörde, Landkreis Heidekreis, oder einem Beauftragten für Denkmalpflege, § 22 NDSchG, anzuzeigen.

B. Altlasten / Bodenverunreinigungen

Bei Bekanntwerden von Anzeichen einer möglichen schädlichen Bodenverunreinigung ist die Untere Bodenschutzbehörde, Landkreis Heidekreis, unverzüglich einzuschalten. Dies könnten z.B. Vergrabungen (Hausmüll, Bauschutt usw.) oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens (Verfärbungen, Geruch usw.) sein.

C. Artenschutz

Um Beeinträchtigungen von Brutvögeln zu vermeiden, ist eine Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Kernbrutzeit vorzunehmen, d.h. nicht im Zeitraum von Mitte März bis Mitte Juli.